

Allernädigt privilegirter

Leipziger Tageblatt.

N^{ro} 97. Donnerstag, den 5. October 1826.

Beitrag zur Geschichte des Deutschen Jagdwesens.

Die alten Deutschen hatten kein Eigenthum an Ländereien und die Jagd war überall frei.

Später und als der Uebergang aus der Lebensart herumziehender Stämme in bestimtere Verhältnisse und das Zusammentreten mehrerer Völker in größere Staaten feste Grundsätze nöthig machte, wurden die wilden Thiere als ein Zubehör des Grundstücks angesehen und das Jagen auf fremdem Eigenthum für eine unerlaubte Handlung gehalten.

Als nachhin durch List oder Gewalt das erblich wurde, was vorher als persönliche Erwerbung zu betrachten war; als die Stände des Reichs — die Fürsten, Grafen und Herrn — die für ihre den Kaisern geleisteten Dienste keine Besoldung bekamen, immer anmaßender wurden, wozu zum Theil die Schwäche der Kaiser die Veranlassung gab, da setzten sie sich auch im Besitze des Forstrechts fest, und von nun an stieg die Jagdtyrannel auf's Höchste.

Wenn die Mächtigen darin streitig waren, wie weit der Lehnherr den Vasallen, und der Landesherr die mächtigen Barone drücken konnte; so waren doch alle darüber einig, daß dem Bauer und dem Freien,

wenn dieser dazu gezwungen werden konnte, so wie den Klöstern, wenn nicht mächtige Schutzherrn ihnen zur Seite standen, die Jagd nicht gebühre.

In den nun folgenden Gesetzen wurden die grausamsten Strafen gegen die Wilddiebe ausgesprochen. Sie wurden gehangen, gerädert, gekreuzigt; man stach ihnen die Augen aus und hieb ihnen die rechte Hand ab; eine Strafe, mit der man zu derselben Zeit auch den Vaternörder belegte.

Jene barbarische Strafe jedoch, nach welcher Wilddiebe auf lebendige Hirsche geschmiedet worden, welche dann, frei gelassen über Berg und Thal, durch Flur und Wald, dahin geflogen, bis beide nach namenlosen Qualen geendet, ist, obschon ihr Daseyn behauptet, und namentlich in neuerer Zeit der Glaube daran durch den Kunst- und fabelreichen Freischütz neu belebt worden, doch als völlig grundlos zu betrachten.

Kein gleichzeitiger oder späterer Geschichtschreiber erwähnt dieser Strafe; es wird ihrer nur in einigen Chroniken als Sage gedacht; und als bei der für Deutschlands Forst- und Jagdwesen hochwichtigen Reichsversammlung auf den Ronkaltischen Feldern im Jahre 1158 auf Befehl Friedrich I., der die Jagdlust und Jagdtyrannel der vielen in Deutschland herrschenden kleinen Herrn kannte, die diesfalsigen Gesetze revidirt und bestätigt